

ICOMOS Komitee Australien
Charta über den denkmalpflegerischen Umgang mit Objekten von kultureller Bedeutung (Denkmalwert)
(Charta von Burra)

Präambel

Bezugnehmend auf die internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (Charta von Venedig, 1964) und die Beschlüsse der fünften ICOMOS-Generalversammlung (Moskau, 1976) wurde folgende Charta durch das australische ICOMOS-Komitee beschlossen.

Definitionen

Artikel 1

Im Sinne dieser Charta:

- 1.1 *Objekt* meint einen Ort, ein Gebiet, ein Gebäude oder anderes Erzeugnis oder eine Gruppe von Gebäuden oder Erzeugnissen im Zusammenhang mit seinem Inhalt und seiner Umgebung.
- 1.2 *Denkmalwert* meint ästhetische, historische, wissenschaftliche oder gesellschaftliche Werte für vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Generationen.
- 1.3 *Substanz* meint das Material eines *Objektes*.
- 1.4 *Denkmalpflege* meint alle Prozesse der Fürsorge für ein *Objekt* mit dem Ziel, seinen Denkmalwert zu bewahren. Sie beinhaltet den *Unterhalt* und, je nach Umständen, die *Konservierung*, *Restaurierung*, *Rekonstruktion* und *Anpassung* und wird üblicherweise eine Kombination von mehr als einem dieser Verfahren darstellen.
- 1.5 *Unterhalt* meint die kontinuierliche, schützende Aufmerksamkeit für die *Substanz*, die Ausstattung und ihre Umgebung, und muß unterschieden werden von der Reparatur. Reparatur beinhaltet *Restaurierung* und *Rekonstruktion* und sollte dementsprechend behandelt werden.
- 1.6 *Konservierung* meint die Erhaltung der *Substanz* in ihrem bestehenden Zustand und das Verzögern des weiteren Verfalls.
- 1.7 *Restaurierung* meint die Rückführung der BESTEHENDEN *Substanz* eines *Objektes* in einen bekannten, früheren Zustand durch das Entfernen von Anlagerungen oder durch erneute Zusammenfügung der Komponenten ohne die Einführung neuen Materials.
- 1.8 *Rekonstruktion* meint die möglichst genaue Rückführung eines *Objektes* in einen bekannten Zustand und wird gekennzeichnet durch die Einführung von Materialien (alten oder neuen) in die Substanz. Dieses darf weder mit einer Neuschöpfung noch mit einer hypothetischen *Rekonstruktion* verwechselt werden, die beide nicht Gegenstand dieser Charta sind.
- 1.9 *Anpassung* meint die Veränderung eines *Objektes* zugunsten einer vorgeschlagenen, denkmalgerechten Nutzung.
- 1.10 *Denkmalgerecht* meint eine Nutzung, welche keine Veränderungen an denkmalwerter *Substanz* mit sich bringt, deren Veränderungen substantiell reversibel sind oder deren Veränderungen minimale Auswirkungen haben.

Denkmalpflegerische Grundsätze

Artikel 2

Ziel von *Denkmalpflege* ist die Bewahrung des *Denkmalwertes* eines *Objektes*; sie beinhaltet Vorkehrungen für seine Sicherheit, seinen *Unterhalt* und seine Zukunft.

Artikel 3

Denkmalpflege gründet sich auf Respekt für die bestehende *Substanz* und sollte so wenig wie möglich an materiellen Eingriffen mit sich bringen. Sie sollte nicht die Beweiskraft der *Substanz* verfälschen.

Artikel 4

Denkmalpflege sollte sich aller Disziplinen bedienen, die zum Verständnis und zur Sicherung eines *Objektes* beitragen können. Die angewandten Handwerkstechniken sollten traditionell sein; unter gewissen Umständen kann es sich um moderne Techniken handeln, die auf gesicherter, wissenschaftlicher Grundlage ausgeführt werden und auf einem Erfahrungsschatz basieren.

Artikel 5

Die *Denkmalpflege* an einem *Objekt* sollte alle Aspekte seines *Denkmalwertes* zu gleichen Teilen berücksichtigen, ohne einen Aspekt unberechtigtweise auf Kosten eines anderen hervorzuheben.

Artikel 6

Das für ein *Objekt* angemessene, denkmalpflegerische Konzept wird in erster Linie durch ein Verstehen seines *Denkmalwertes* bestimmt.

Artikel 7

Das denkmalpflegerische Konzept bestimmt welche Nutzungen verträglich sind.

Artikel 8

Denkmalpflege erfordert die Beibehaltung eines angemessenen visuellen Umfeldes in Form, Maßstab, Farbe, Textur und Materialien. Neue Konstruktionen, Beschädigungen oder Änderungen, welche das Umfeld und somit die Wertschätzung oder den Genuß eines *Objektes* beeinträchtigen, sollten ausgeschlossen sein.

Artikel 9

Ein Bauwerk oder eine Anlage sollte an ihrem historischen Ort verbleiben. Die Versetzung von Teilen oder des gesamten Bauwerkes/ der gesamten Anlage ist nicht akzeptabel, außer es stellt das einzige Mittel zur Sicherung des Überlebens dar.

Artikel 10

Das Entfernen von solchen Ausstattungselementen, die Anteil am *Denkmalwert* des *Objektes* haben, ist nicht akzeptabel, es sei denn, dies wäre das einzige Mittel ihre Sicherheit und Erhaltung zu gewährleisten. Solche Ausstattungselemente müssen zurückgebracht werden sobald veränderte Umstände dieses ermöglichen.

Denkmalpflegerische Verfahren

Konservierung

Artikel 11

Konservierung ist dann angemessen, wenn der Zustand der *Substanz* eine eigene Aussagekraft hat und daher *Denkmalwert* besitzt, oder wenn nicht genügend Informationen vorhanden sind um andere denkmalpflegerische Verfahren anzuwenden.

Artikel 12

Konservierung beschränkt sich auf den Schutz, den *Unterhalt* und, wo notwendig, die Stabilisierung der *Substanz*, aber ohne den *Denkmalwert* zu verunklären.

Restaurierung

Artikel 13

Restaurierung ist nur dann angemessen, wenn es genügend Informationen über einen früheren Zustand der *Substanz* gibt, und wenn eine Rückführung der *Substanz* in diesen Zustand den *Denkmalwert* eines *Objektes* ablesbar macht.

Artikel 14

Restaurierung sollte denkmalwerte Gesichtspunkte eines *Objektes* wieder ablesbar machen. Sie basiert auf dem Respekt für alle physischen, dokumentarischen und sonstigen Beweismittel und hört an dem Punkt auf an dem die Mutmaßung beginnt.

Artikel 15

Restaurierung beschränkt sich auf das Wiederausammenfügen von Teilen, die ihren Zusammenhang verloren haben, oder das Entfernen von Anlagerungen gemäß Artikel 16.

Artikel 16

Die Beiträge aller Epochen zu einem *Objekt* müssen respektiert werden. Enthält ein *Objekt* *Substanz* aus verschiedenen Epochen kann die Freilegung der *Substanz* aus einer Epoche auf Kosten einer anderen nur gerechtfertigt werden, wenn das Entfernen von geringem *Denkmalwert* und die freizulegende *Substanz* von viel größerem *Denkmalwert* ist.

Rekonstruktion

Artikel 17

Rekonstruktion ist nur dann angemessen, wenn ein *Objekt* durch Beschädigung oder Veränderung unvollständig geworden ist, und wenn sie notwendig für sein Überleben ist, oder wenn sie den *Denkmalwert* des *Objektes* als Ganzes ablesbar macht.

Artikel 18

Rekonstruktion beschränkt sich auf die Vervollständigung eines reduzierten Ganzen und sollte nicht die Mehrheit der *Substanz* ausmachen.

Artikel 19

Rekonstruktion beschränkt sich auf die Reproduktion derjenigen *Substanz*, deren Form durch physische und/ oder dokumentarische Zeugnisse bekannt ist. Sie sollte bei näherer Betrachtung als neu identifizierbar sein.

Anpassung

Artikel 20

Anpassung ist akzeptabel wenn die Erhaltung eines *Objektes* anders nicht erreicht werden kann und wenn die *Anpassung* den *Denkmalwert* nicht substantiell beeinträchtigt.

Artikel 21

Anpassung muß auf das beschränkt sein, was für die Nutzung eines *Objektes* unabdingbar ist; diese ist gemäß Artikel 6 und 7 festzulegen.

Artikel 22

Denkmalwerte Substanz, deren Entfernung im Verlaufe der *Anpassung* unvermeidbar wurde, muß aufbewahrt werden um eine zukünftige Wiedereinsetzung zu ermöglichen.

Denkmalpflegerische Praxis

Artikel 23

Vor Arbeiten an einem *Objekt* müssen professionelle Untersuchungen der physischen, dokumentarischen und sonstigen Zeugnisse durchgeführt werden, und vor jedem Eingriff in das *Objekt* muß die bestehende *Substanz* dokumentiert werden.

Artikel 24

Untersuchungen eines *Objektes*, die mit einem Eingriff in die *Substanz* oder mit archäologischen Ausgrabungen verbunden sind, sollten unternommen werden, wenn sie für die Erhebung von Informationen für die Entscheidungen über den denkmalpflegerischen Umgang mit dem *Objekt* notwendig sind und/ oder um Zeugnisse zu sichern, die im Zuge notwendiger denkmalpflegerischer oder anderer unabwendbarer Maßnahmen verloren gehen oder unzugänglich gemacht werden. Die Erforschung eines *Objektes* aus anderen Gründen, die einen Eingriff in die *Substanz* erfordert und die wesentlich zur wissenschaftlichen Erkenntnis beiträgt, kann erlaubt werden, vorausgesetzt, sie steht mit dem denkmalpflegerischen Konzept für das *Objekt* in Einklang.

Artikel 25

Eine schriftliche Darstellung des denkmalpflegerischen Konzeptes ist professionell zu erstellen und muß den *Denkmalwert* und die vorgeschlagenen denkmalpflegerischen Vorgehensweisen darlegen, zusammen mit einer Begründung und einer unterstützenden Dokumentation einschließlich Photographien, Zeichnungen und aller angemessenen Formen von Mustern und Materialproben.

Artikel 26

Die für die Konzeptentscheidungen verantwortlichen Organisationen und Einzelpersonen müssen benannt werden und spezifische Verantwortung für jegliche Entscheidung übernehmen.

Artikel 27

In allen Phasen der Arbeit muß eine angemessene, professionelle Anleitung und Überwachung gewährleistet sein und eine laufende Dokumentation über neue Erkenntnisse und Folgeentscheidungen gemäß Artikel 25 geführt werden.

Artikel 28

Die in den Artikeln 23, 25, 26 und 27 beschriebenen Aufzeichnungen sollten archiviert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Artikel 29

Die in den Artikeln 10 und 22 genannten Gegenstände sollten professionell katalogisiert und geschützt werden.